

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WELS- LAND

Jahrgang 2023
Ausgegeben am 19. Jänner 2023
www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land betreffend die Einrichtung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zur Bekämpfung der Geflügelpest

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land betreffend die Einrichtung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zur Bekämpfung der Geflügelpest

Auf Grund des § 18 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung 2007), BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 6/2023, des § 24 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 258/2021, sowie der Art. 22, 25 und 40 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung von Sperrzonen nach Ausbruch der klassischen Geflügelpest.

(2) Die folgenden Gebiete werden zur Schutzzone erklärt:

Katastralgemeinde	Gemeinde
51217 - Mistlbach	41804 - Buchkirchen
51219 - Oberperwend	41804 - Buchkirchen
51210 - Holzhausen	41809 - Holzhausen
51216 - Marchtrenk	41812 - Marchtrenk

(3) Die folgenden Gebiete werden zur Überwachungszone erklärt:

Katastralgemeinde	Gemeinde
51202 - Buchkirchen	41804 - Buchkirchen
51211 - Hundsham	41804 - Buchkirchen
51227 - Radlach	41804 - Buchkirchen
51209 - Haiding	41810 - Krenglbach
51213 - Katzbach	41810 - Krenglbach
51230 - Schmiding	41810 - Krenglbach
51203 - Dietach	41818 - Schleißheim
51229 - Schleißheim	41818 - Schleißheim
51214 - Leombach	41819 - Sipbachzell
51231 - Schnarrendorf	41819 - Sipbachzell
51201 - Aschet	41823 - Thalheim bei Wels

51223 - Ottsdorf	41823 - Thalheim bei Wels
51237 - Thalheim	41823 - Thalheim bei Wels
51207 - Grassing	41824 - Weißkirchen an der Traun
51232 - Sinnersdorf	41824 - Weißkirchen an der Traun
51241 - Weißkirchen	41824 - Weißkirchen an der Traun
51243 - Weyerbach	41824 - Weißkirchen an der Traun

§ 2

Anwendbare Rechtsnormen

- (1) In der Schutz- und Überwachungszone sind die Maßnahmen der §§ 19 bis 20 Geflügelpest-Verordnung 2007 anzuwenden.
- (2) In der Schutzzone sind die Maßnahmen der §§ 23 und 24 Geflügelpest-Verordnung 2007 anzuwenden.
- (3) In der Überwachungszone sind die Maßnahmen der §§ 32 bis 36 Geflügelpest-Verordnung 2007 anzuwenden.

§ 3

Sonstige Verbote

- (1) Die Aufstockung von wildlebenden Vögeln in der Schutz- und Überwachungszone ist verboten.
- (2) Die Verbringung von tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Vögeln ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung nach Maßgabe des unmittelbar anwendbaren einschlägigen Unionsrechts zu erteilen.

§ 4

Informationspflicht

Der Tierhalter hat alle Personen, die den Betrieb betreten oder verlassen, einschließlich des Betreuungspersonals des Betriebes, gewissenhaft aufzufordern, zur Verhütung der Verschleppung von Geflügelpest-Erregern angemessene Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Insbesondere sind nach Anweisung der zuständigen Behörde geeignete Desinfektionsmaßnahmen

- a) an Ein- und Ausgängen der Stallungen für Personen, sowie
 - b) an Ein- und Ausfahrten des Betriebes für Fahrzeuge,
- zu treffen.

§ 5

Ausnahmebestimmungen

Die Verbote gemäß der Geflügelpest-Verordnung 2007 gelten unbeschadet der durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen im Sinne der Art. 28, 43 und 56 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

§ 6

Sanktionen

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach den §§ 63 und 64 des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 258/2021, bestraft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 20. Jänner 2023 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

MMag. Elisabeth Schwetz

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur</p>
---	---